## Gemeinde Brixen

## Stimmabgabe der gehbehinderten Wähler

## DER BÜRGERMEISTER GIBT BEKANNT,

dass gemäß Gesetz vom 15.1.1991, Nr. 15 die gehbehinderten Wähler, die in einem mit Rollstuhl nicht zugänglichen Wahlsprengel eingetragen sind, ihr Wahlrecht in einem beliebigen Wahlsprengel der Gemeinde, in denen keine architektonischen Barrieren bestehen, ausüben können.

Die betroffenen Wähler begeben sich zu einem der genannten Wahlsprengel und weisen, außer dem Wahlausweis, entweder eine von der Sanitätseinheit auch für andere Zwecke und mit einem früheren Datum ausgestellte ärztliche Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift des Sonderführerscheines vor, sodass jedenfalls mit den vorgelegten Dokumenten die Gehbehinderung belegt ist.

Nachfolgend werden die für gehbehinderte Wähler zugänglichen und ausgestatteten Wahlsprengelsitze bekannt gegeben:

| Benennung und Lage des Gebäudes, in dem der Wahlsprengel seinen Sitz hat | Nummer des Wahlsprengels |
|--|--------------------------|
| Grundschule "Rosmini" Widmannbrückengasse 2                              | 1 – 2 – 3                |
| Mittelschule "M. Pacher" Maria Montessori Straße 2                       | 9 – 10 – 11              |
| Grundschule St. Andrä Vinzenz Goller Weg 5/B                             | 16                       |
| Grundschule Afers Fraktion Afers 180/C                                   | 17                       |
| Grundschule Albeins Fraktion Albeins 1                                   | 18                       |
| Grundschule Tschötsch Fraktion Tschötsch 98                              | 19                       |
| Grundschule Tils Fraktion Tils 43/A                                      | 20                       |
| Grundschule Elvas Fraktion Elvas   | 21                       |

Aus dem Rathaus, am 08.06.2024

DER BÜRGERMEISTER

- Andreas Jungmann -